



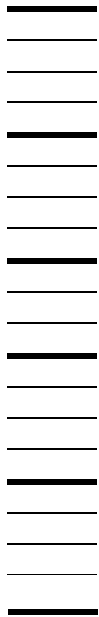
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst



Vereinbarung für die Zusammenarbeit im Kanton Zürich

**zwischen dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst
und den Schulpsychologischen Diensten, vertreten durch das Volksschulamt und die
Stellenleitungskonferenz der Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich**



Stand 11.06.2013/V12

Volksschulamt
Sektor Schulpsychologie
Walchestrasse 21, Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 22 93
Fax 043 259 51 31
schulpsychologie@vsa.zh.ch
www.vsa.zh.ch/spd

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Neumünsterallee 3
8032 Zürich
Telefon Sekretariat 043 299 26 26
Fax 043 499 26 01

info@kjpdzh.ch
www.kjpdzh.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Beteiligte, Zweck, Ziel und Gültigkeit der Vereinbarung.....	4
1.1	Beteiligte.....	4
1.2	Zweck.....	4
1.3	Ziel.....	4
1.4	Gültigkeit	4
1.5	Bezeichnung der Sorgeberechtigten	4
2	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)	5
2.1	Ambulante Dienste	5
2.2	Stationäre und teilstationäre Behandlung.....	5
2.3	Notfalldienst	6
2.4	Finanzierung	6
2.5	Zugang und Erreichbarkeit	6
2.6	Rechtliche Grundlagen.....	6
3	Schulpsychologischer Dienst (SPD)	7
3.1	Aufgaben.....	7
3.2	Zielgruppe	7
3.3	Finanzierung.....	8
3.4	Zugang und Erreichbarkeit	8
3.5	Rechtliche Grundlagen und Organisation	8
4	Datenschutz	9
4.1	Grundsätze gemäss IDG.....	9
4.2	Bekanntgabe von Personendaten	9
5	Allgemeine Zusammenarbeit	10
5.1	Grundsätze der Zusammenarbeit	10
5.2	Austausch von Berichten	10
5.3	Vernetzung.....	11
6	Klienten-/Patientenbezogene Zusammenarbeit zwischen SPD und ambulantem Bereich KJPD	12
6.1	Grundsätze.....	12
6.2	Anmeldungen.....	12
6.3	Umgang mit Anfragen beim KJPD wegen Schulproblemen	12
6.4	Vorgehen bei Anmeldung an den SPD für KJPD-Patienten/innen.....	13
6.5	Auswirkungen kinderpsychiatrischer Behandlung auf den Schulbetrieb	13
6.6	Vorgehen bei schulischen Krisensituationen von KJPD-Patienten/innen	13
6.7	Vorgehen bei Schulabsentismus	13
6.8	Psychiatrischer Notfall.....	14
6.9	Schulpsychologische Empfehlung bei Sonderschulung	14

7	Klienten-/Patientenbezogene Zusammenarbeit zwischen SPD und stationärem/teilstationärem Bereich des KJPD	15
7.1	<i>Spitalschulung.....</i>	15
7.2	<i>Psychiatrischer Notfall.....</i>	15
7.3	<i>Eintrittsplanung für reguläre Eintritte</i>	15
7.4	<i>Informationsaustausch und Zusammenarbeit während des Aufenthaltes</i>	15
7.5	<i>Austrittsplanung</i>	16
8	Kinderschutz-Notfälle	17
9	Regionale Kinderschutzgruppen	17
10	Verzeichnis der Anhänge.....	17
11	Unterschriften	18

1 Beteiligte, Zweck, Ziel und Gültigkeit der Vereinbarung

1.1 Beteiligte

Bildungsdirektion des Kantons Zürich und Stellenleitungskonferenz der Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich
 Volksschulamt c/o Ruth Dalcher, Präsidentin
 Walchestrasse 21 SPBD, Kronenstr. 10
 8090 Zürich 8157 Dielsdorf

in Vertretung der Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich
 (nachstehend SPD genannt)

und

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
 des Kantons Zürich
 Neumünsterallee 3
 8032 Zürich (nachstehend KJPD genannt)

1.2 Zweck

Die Aufgaben der beiden Dienste weisen verschiedene Schnittstellen auf, die eine Regelung der Zusammenarbeit erfordern. Diese Regelung wird gestützt auf die interdirektionale Vereinbarung der interinstitutionellen und interdisziplinären Fallarbeit (Rahmenvereinbarung Interfall vom Januar 2010) in dieser Vereinbarung festgelegt.

1.3 Ziel

Die Zusammenarbeit zwischen den SPD und dem KJPD ist transparent für den ganzen Kanton geregelt und das Vorgehen ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit.

Das Vorgehen ist nach innen und aussen kommuniziert und wird einheitlich gehandhabt. Über begründete Ausnahmen im Einzelfall entscheiden die Leitungen der beteiligten Fachstellen.

Die Zusammenarbeit zwischen SPD und ausserkantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie zwischen KJPD und ausserkantonalen schulpsychologischen Diensten kann sich an dieser Vereinbarung orientieren.

1.4 Gültigkeit

Diese Vereinbarung ist durch die kantonale Kommission Interfall am 12.09.2013 geprüft und gutgeheissen worden. Die Vereinbarung ist ab dem Datum der Unterzeichnung der Beteiligten gültig. In gegenseitigem Einverständnis der Beteiligten kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich geändert werden.

Die Vereinbarung kann ohne Angabe von Gründen durch die Beteiligten schriftlich jeweils auf Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

1.5 Bezeichnung der Sorgeberechtigten

Im Folgenden sind mit dem Begriff „Sorgeberechtigte“ die Inhaber der elterlichen Sorge gemeint.

2 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

2.1 Ambulante Dienste

Die Aufgabe der ambulanten Dienste des KJPD Zürich besteht in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung der Bevölkerung des Kantons Zürich, inklusive der Notfallversorgung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag. Im Rahmen dieser Aufgabe werden bei kinder- und jugendpsychiatrischen Störungen Hilfen bereitgestellt. Dabei werden Sorgeberechtigte und ihre Kinder bei psychischen, familiären, erzieherischen und sozialen Problemen unterstützt. Das Angebot umfasst psychiatrische und psychologische Abklärungen sowie Beratungen und, soweit Kapazität vorhanden ist, Therapien durch ein Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychologie (teils in Ausbildung). Es werden Einzeltherapien, Gruppentherapien und Familientherapien angeboten. Für einzelne Störungsbilder gibt es regional übergreifende Spezialsprechstunden.

Je nach Region zuständig sind die Poliklinik im Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Zürich sowie eine der sieben Regionalstellen im Kanton.

Die ambulanten Dienste erstellen im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zivilrechtliche Gutachten. Zum KJPD gehört auch die Abteilung Kinder- und Jugendforensik, die zivil- und strafrechtliche Gutachten erstellt, spezifische Tätertherapien durchführt und Jugendliche im Gefängnis betreut.

2.2 Stationäre und teilstationäre Behandlung

Die stationäre Behandlung eignet sich für Kinder und Jugendliche mit schweren und komplexen psychischen Störungen, die nicht ambulant oder teilstationär jugendpsychiatrisch abgeklärt und behandelt werden können. Dazu gehören zum Beispiel schwere psychische Krisen, die mit Suizidalität einhergehen können, Psychosen, depressive Störungen, Angst- und Essstörungen.

Die teilstationäre Behandlung unterscheidet sich in Bezug auf die Indikation von der stationären Behandlung insbesondere durch den Schweregrad der Erkrankung. Sie eignet sich für Kinder und Jugendliche, die nicht ambulant behandelt werden können, jedoch keinen stationären Aufenthalt benötigen. Bei teilstationärem Aufenthalt müssen die Kinder und Jugendlichen in der Lage sein, zu Hause oder in einer stationären (sozial-) pädagogischen Einrichtung zu wohnen und regelmässig in die KJPD-Einrichtung zu gehen.

Für die stationäre und teilstationäre Behandlung von Jugendlichen ist der Jugendlichbereich im Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie zuständig. Kinder werden teilstationär in der Tagesklinik Zürich (Kindergartenkinder in der Therapiestation Brüschalde) behandelt. Die stationäre Behandlung der Kinder findet in der Therapiestation Brüschalde in Männedorf statt.

Eine Tagesklinik für Kinder und Jugendliche in Winterthur ist im April 2013 eröffnet worden.

2.3 Notfalldienst

Der KJPD bietet für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag einen permanenten kinder- und jugendpsychiatrischen Notfalldienst für den ganzen Kanton Zürich an. Die Poliklinik Zürich und die Regionalstellen nehmen die notfallmässigen Anmeldungen für ihre Region entgegen. Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher notfallmässig gesehen werden muss, findet diese Untersuchung in den meisten Fällen für Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Kanton an der Poliklinik Zürich statt (zentraler Notfalldienst).

2.4 Finanzierung

Die Kosten für ambulante Abklärungen und Behandlungen im KJPD werden in der Regel von der Krankenkasse und in speziellen Fällen von der Invalidenversicherung getragen.

Die Aufenthalts- und Behandlungskosten bei einem stationären Aufenthalt werden von den Krankenkassen bzw. der IV, sofern für medizinische Massnahmen zuständig, getragen. Für Nebenkosten während des Aufenthalts eines Kindes/Jugendlichen kommen in der Regel die Sorgeberechtigten auf. Für die Kostenübernahme der Spitalschulung stellt der KJPD einen Antrag an die Schulpflege (s. 7.1).

2.5 Zugang und Erreichbarkeit

Die Poliklinik des ZKJP ist Montag bis Freitag von 8.00-18.00 Uhr, die Regionalstellen von 08.00-12.00 und von 13.30-17.00 Uhr erreichbar, Adressen und Telefonnummern siehe www.kjpd.uzh.ch/.

Ab 17.00 Uhr und an Wochenenden bzw. Feiertagen werden Notfalleinmeldungen durch den Dienstarzt im ZKJP entgegengenommen (Tel. 043 499 26 26).

2.6 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind im Gesundheitsgesetz (vom 2. April 2007) festgehalten.

3 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

3.1 Aufgaben

Der SPD unterstützt die Volksschule in ihrem Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrag. Seine Arbeit dient der psychischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen in der Schule. Der SPD ist präventiv orientiert und stärkt die Problemlösefähigkeit und Integrationskraft der Schule. Insbesondere bei Lern- und Leistungs- sowie Verhaltensstörungen bietet der SPD Schülerinnen und Schülern und ihren erwachsenen Bezugspersonen Abklärungen und Beratungen sowie Kriseninterventionen an.

Eine schulpsychologische Abklärung (Diagnostik) beruht auf einer Systemanalyse im Hinblick auf die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse und des Förderbedarfs sowie der Festlegung und Empfehlung der geeigneten Massnahmen. Die Abklärung wird in der Regel nach einem schulischen Standortgespräch durchgeführt, wenn sonderpädagogische Massnahmen überprüft werden müssen, wenn Uneinigkeit und Unklarheit über die zu treffenden Massnahmen besteht oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe entscheidet über das Vorgehen und die einzusetzenden Methoden im Rahmen der dienstlichen und kantonalen Richtlinien.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten alle an der Schule Beteiligten und arbeiten mit ihnen zusammen. Je nach Fragestellung und Situation (Förderziele, regel- oder sonderpädagogische Massnahmen, Konflikte im Schulhaus, Zusammenarbeit Eltern und Lehrpersonen, Krisensituationen, Präventionsmassnahmen usw.) kommen verschiedene Beratungsformen und diagnostische Verfahren in verschiedenen Settings zum Einsatz.

In Einzelfällen (z.B. bei Sonderschulung, als Erziehungsberatung oder im Rahmen einer Ausbildung) kann, wenn es die übrigen Arbeiten erlauben, eine längere Beratung einer Familie (> 5-10 Sitzungen) erfolgen. Stellt sich die Notwendigkeit einer Therapie heraus, muss diese durch eine unabhängige dritte Fachperson durchgeführt werden.

Der SPD kann Unterlagen beiziehen oder eine Abklärung von weiteren Fachleuten veranlassen, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind oder an die zuständige Fachstelle verweisen. Der SPD kann einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme verfassen.

3.2 Zielgruppe

Die Dienstleistungen der Schulpsychologie stehen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufen in Regelschulen und in Sonderschulen zur Verfügung (bei Sonderschulung längstens bis zum 20. Geburtstag). Zur Zielgruppe gehören insbesondere Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulleitungen und Schulbehörden. Der SPD ist ebenfalls für Kinder vor der Einschulung in den Kindergarten zuständig, falls sonderschulische Massnahmen zu prüfen sind und für Kinder aus Privatschulen, falls therapeutische Massnahmen zu prüfen sind. Jugendliche im Berufsvorbereitungsjahr, in besonderen Brückenangeboten, im Gymnasium oder in der Sekundarstufe II können nur in Ausnahmefällen im Auftrag der Schulpflege und in Absprache mit der Leitung beraten werden (z.B. sofern sie bereits in

der Volksschule schulpsychologisch beraten wurden und die übrigen Aufgaben dies zulassen).

3.3 Finanzierung

Die Kosten der schulpsychologischen Versorgung werden von den Gemeinden getragen. Die Leistungen sind für die in Abschnitt 3.2 genannte Zielgruppe unentgeltlich.

3.4 Zugang und Erreichbarkeit

Personen, die zur in Abschnitt 3.2 genannten Zielgruppe gehören, können sich direkt für eine Beratung beim zuständigen SPD anmelden. Für schulpsychologische Abklärungen wird in der Regel ein schulisches Standortgespräch und eine schriftliche Anmeldung durch die Schule vorausgesetzt.

Die Abklärungen und Beratungen werden von jenem SPD durchgeführt, der für den Wohnort des Kindes zuständig ist.

Die Schulpsychologischen Dienste sind unterschiedlich erreichbar. Ein Pikett- oder Notfalldienst besteht nicht. Für die Adressen, die Erreichbarkeit sowie weitere Informationen siehe www.vsa.zh.ch/spd.

3.5 Rechtliche Grundlagen und Organisation

Die rechtlichen Grundlagen sind im Volksschulgesetz (vom 7. Februar 2005) und in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (vom 11. Juli 2007) festgehalten. Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Die Stellenleitungskonferenz der Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich und die Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Kantons Zürich (VSKZ) sind Ansprechpartner des Volksschulamts, wenn es um schulpsychologische Anliegen und Themen geht. Die Schulpsychologischen Dienste sind dezentral organisiert und werden von den Schulgemeinden geführt.

4 Datenschutz

4.1 Grundsätze gemäss IDG

Besondere Personendaten dürfen nur gestützt auf eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz bearbeitet werden (siehe Leitfaden „Datenschutz im Sozialbereich“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, siehe www.dsb.zh.ch → Publikationen). Das öffentliche Organ ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonderen Personendaten und über den Zweck der Datenbearbeitung zu informieren.

4.2 Bekanntgabe von Personendaten

Im Einzelfall können Personendaten zwischen SPD und KJPD aufgrund der Einwilligung der betroffenen Personen (urteilsfähige Jugendliche, Sorgeberechtigte, andere rechtliche Vertreter) ausgetauscht werden.

Die Personen müssen über den Zweck des Datenaustausches ausreichend informiert sein. Sie können ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Einwilligung erfolgt in der Regel schriftlich und wird in den Akten abgelegt. Mündliche Einwilligungen werden in den Akten vermerkt.

In Fällen, in denen das Einverständnis nicht erwirkt werden kann und der fehlende Datenaustausch das Kindeswohl gefährdet, muss die formelle Entbindung vom Berufsgeheimnis und vom Amtsgeheimnis bei der vorgesetzten Behörde eingeholt werden, damit diese Information trotzdem an den anderen Dienst weitergegeben werden darf.

Ein Datenaustausch ist ebenfalls möglich zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben, z.B. bei einer erheblichen und ernst zu nehmenden Drohung gegenüber Anderen oder sich selbst.

Es dürfen nur diejenigen Personendaten bekannt gegeben werden, die für die konkret zu erfüllende Aufgabe geeignet und erforderlich sind.

Die Amtshilfe spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Weder SPD noch KJPD können sich darauf berufen.

5 Allgemeine Zusammenarbeit

5.1 Grundsätze der Zusammenarbeit

SPD und KJPD informieren sich gegenseitig über ihr Angebot und die Zuständigkeit. Ändern sich Angebot oder Zuständigkeit, informieren die Dienste schriftlich.

Der KJPD gehört zum Gesundheitswesen und der SPD zum Bildungswesen. Bei klinischen Fragestellungen ist primär der KJPD zuständig, bei schulischen Fragestellungen der SPD.

Bei Fällen, in welchen bereits bei der Anmeldung ersichtlich ist, dass der jeweils andere Dienst zuständig ist, werden die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der oder die Jugendliche aufgefordert, sich direkt dort zu melden.

Für die Empfehlung schulischer Massnahmen (sonder- und regelpädagogische Massnahmen) ist der SPD zuständig. Der KJPD stellt keine Anträge auf Sonderschulung an die Schulbehörden und gibt, mit Ausnahme der Zuweisung zur Spitalschule, keine Empfehlungen bezüglich konkreter schulischer Massnahmen ab.

Der KJPD kann in besonderen Fällen (s. 6.4 und 7.5) der Schule Massnahmen vorschlagen. Es liegt im Ermessen der Schule, diese zu berücksichtigen. Die Schule kann den SPD mit der Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen beauftragen.

Der KJPD kann den Sorgeberechtigten empfehlen, ein schulisches Standortgespräch zu verlangen oder – falls ein solches bereits durchgeführt wurde – sich direkt an den SPD zu wenden. Die Teilnahme des KJPD am schulischen Standortgespräch ist in der Regel nicht notwendig. Sie kann aber auf besonderen Wunsch der Sorgeberechtigten oder der Schule hin erfolgen.

Für die Empfehlung medizinischer Massnahmen ist der KJPD zuständig. Der SPD gibt keine Empfehlungen bezüglich medizinischer Massnahmen ab. Der SPD kann den Sorgeberechtigten empfehlen, medizinische Abklärungen und Beratungen einzuholen.

Ist die Fragestellung nicht eindeutig zu entscheiden, muss die Fallführung in gegenseitiger Absprache geklärt werden.

Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

5.2 Austausch von Berichten

Der SPD verfasst bei einer Empfehlung einen Bericht oder eine kurze Stellungnahme mit Angaben über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme, den die Sorgeberechtigten und die Schule erhalten. Mit Einwilligung der betroffenen Person kann dieser Bericht bzw. die Stellungnahme – allenfalls ergänzt mit weiteren dazugehörigen Unterlagen – dem KJPD zur Verfügung gestellt werden.

Der KJPD verfasst in jedem Fall einen internen Untersuchungsbericht. Sorgeberechtigte erhalten den Untersuchungsbericht auf Wunsch. Als Argumentationsbasis für durchzuführende Massnahmen kann der KJPD im Einverständnis der Sorgeberechtigten einen Kurzbericht (v.a. der schulrelevanten Befunde) oder den Untersuchungsbericht dem SPD zukommen lassen.

Berichte des KJPD und des SPD sind streng vertraulich und dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur dann an andere Stellen weiter gegeben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

5.3 Vernetzung

In den Bezirken findet mindestens jährlich ein Austausch auf der Leitungsebene (Oberärzte/-innen KJPD und eine Stellenleitung SPD) statt.

Im Rahmen der regionalen sowie der kantonalen Interfallgruppen findet jährlich oder nach Absprache ein nicht fallbezogener Austausch bezüglich Qualität der Zusammenarbeit zwischen Vertreter/-innen des KJPD und des SPD statt. Je nach Themen und Bedarf können beide Seiten Mitarbeiter/-innen zu diesen Gesprächen beiziehen.

Bei Bedarf und nach Absprache führen der KJPD und das kantonale Volksschulamt gemeinsame Veranstaltungen durch.

Gelegentliche Treffen der regionalen Gesamtteams können ebenfalls zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit dienen und sind empfehlenswert.

Jeweils anfangs Schuljahr senden die SPD eine Liste an den jeweiligen KJPD mit den aktuellen, für die jeweiligen Gemeinden zuständigen Mitarbeiter/innen.

Mindestens jährlich senden die Poliklinik oder die Regionalstelle des KJPD eine Liste ihrer aktuellen Mitarbeiter/innen an den oder die regionalen SPD.

Anfragen zu institutionsübergreifender Zusammenarbeit (z.B. Vorträge, Supervisionen oder spezielle Therapieangebote) werden immer an die jeweiligen Stellenleiter oder Stellenleiterinnen gerichtet.

Im Falle eines Konfliktes zwischen den Stellen versuchen die zuständigen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Dienste zunächst den Konflikt in einem gemeinsamen Gespräch zu lösen. Falls dies nicht gelingt, erfolgt ein Gespräch der beiden zuständigen Mitarbeiter/innen mit der Leitung der jeweiligen Dienste. Ergeben sich anhand des konkreten Falls Hinweise auf grundsätzliche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Diensten, sind diese auf Leitungsebene zu klären.

6 Klienten-/Patientenbezogene Zusammenarbeit zwischen SPD und ambulantem Bereich KJPD

6.1 Grundsätze

Der Informationsfluss zwischen Schule / SPD einerseits und Gesundheitswesen / KJPD andererseits erfolgt in der Regel über die Sorgeberechtigten.

SPD und KJPD empfehlen den Sorgeberechtigten, relevante Informationen dem jeweils anderen Dienst mitzuteilen. Ist bereits ein Dienst involviert, werden in der Regel die Sorgeberechtigten angefragt, ob ein Informationsaustausch möglich ist, um Diagnostik und Massnahmenplanung zu verbessern, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und um die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten zu klären.

Unterlagen über frühere Abklärungen am jeweils anderen Dienst werden schriftlich angefordert unter Beilegung einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die Sorgeberechtigten/Jugendlichen (s. Anhang).

Falls keine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, ist ein Informationsaustausch nicht möglich (Ausnahmen s. 4.2).

6.2 Anmeldungen

Anmeldungen für Abklärungen beim SPD erfolgen in der Regel auf Grund eines schulischen Standortgesprächs. Es erfolgt keine direkte Anmeldung durch den KJPD. Dieser kann den Sorgeberechtigten empfehlen, sich bei der Schule oder für Beratung direkt beim SPD zu melden. Mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten und der Schülerin oder des Schüler kann eine Voranmeldung erfolgen.

Anmeldungen für Abklärungen beim KJPD erfolgen durch die Sorgeberechtigten direkt beim KJPD. Es erfolgt keine direkte Anmeldung durch die Schule. SPD oder Schule können den Sorgeberechtigten empfehlen, sich beim KJPD anzumelden. Mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten und der Schülerin oder des Schüler kann der SPD eine Voranmeldung machen (s. Anhang).

Jugendliche können sich in speziellen Fällen auch ohne Wissen der Sorgeberechtigten im KJPD oder im SPD anmelden.

6.3 Umgang mit Anfragen beim KJPD wegen Schulproblemen

Wenn die Sorgeberechtigten mit dem Wunsch nach einer Zweitmeinung zu Schulproblemen an den KJPD gelangen, liegt es im Ermessen des KJPD zu entscheiden, ob ein derartiger Auftrag übernommen werden kann oder ob die Sorgeberechtigten an eine andere öffentliche oder private Stelle verwiesen werden. Zur Klärung der Übernahme kann grundsätzlich ein anonymisierter Austausch zwischen KJPD und SPD erfolgen oder bei vorliegender Entbindung von der Schweigepflicht ein personalisierter Austausch. Der KJPD kann den Auftrag nur übernehmen, wenn es sich um eine krankenkassenpflichtige Leistung handelt.

6.4 Vorgehen bei Anmeldung an den SPD für KJPD-Patienten/innen

Falls dem SPD der Auftrag für eine schulische Abklärung bei einem Kind oder Jugendlichen erteilt wird, von dem der SPD weiss, dass er oder sie bereits am KJPD in Behandlung ist, kann besprochen werden, ob die schulische Abklärung im Rahmen der laufenden Behandlung am KJPD sinnvoll und möglich ist.

Nach Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen und den Sorgeberechtigten kann der SPD eine Anfrage an den KJPD richten, ob im Rahmen der laufenden Behandlung auch die schulische Fragestellung bearbeitet werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, führt der SPD die schulische Abklärung durch und nach Entbindung von der Schweigepflicht können Informationen ausgetauscht werden. Falls der KJPD die schulische Fragestellung bearbeitet, findet die Abklärung im Rahmen der laufenden Behandlung statt. Der KJPD kann der Schule Massnahmen vorschlagen. Die Schule kann den SPD mit der Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen beauftragen.

6.5 Auswirkungen kinderpsychiatrischer Behandlung auf den Schulbetrieb

Meist haben die medizinischen Erkenntnisse und Therapien auch Auswirkungen auf den Regelschulbetrieb. Die Schule sollte in erster Linie durch die Sorgeberechtigten oder bei Bedarf und mit ihrem Einverständnis durch den KJPD über Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten, über Termine für Abklärungen und Psychotherapien sowie Empfehlungen für Lehrpersonen im Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler informiert werden. Werden Lehrpersonen im Rahmen einer Abklärung befragt, so ist eine Rückmeldung über die Ergebnisse angebracht, braucht aber das Einverständnis der Betroffenen. In der Regel muss der SPD nicht informiert werden. Die Schule informiert wenn nötig den SPD.

6.6 Vorgehen bei schulischen Krisensituationen von KJPD-Patienten/innen

Falls der KJPD von einer schulischen Krisensituation eines Patienten/einer Patientin (z.B. Mobbing, Gewalt, Missbrauch im schulischen Rahmen) Kenntnis erhält, tritt er nach Entbindung von der Schweigepflicht mit der zuständigen Schule in Kontakt, die den SPD beiziehen kann, und bespricht gemeinsam mit ihr und gegebenenfalls dem SPD die nötigen Massnahmen.

Erhält der SPD Kenntnis von einer schulischen Krisensituation, die einen ihm bekannten Patienten des KJPD mitbetrifft, informiert der zuständige Mitarbeiter nach Entbindung von der Schweigepflicht den zuständigen Mitarbeiter des KJPD, falls dies nicht bereits durch die Sorgeberechtigten erfolgt ist.

6.7 Vorgehen bei Schulabsentismus

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch verweigert, suchen zuerst Schule und Sorgeberechtigte nach Gründen und vereinbaren Massnahmen. Reicht dies nicht aus oder bestehen Uneinigkeit oder Unklarheit, sollte rasch eine Anmeldung beim SPD erfolgen. Kommt der SPD zum Schluss, dass eine psychiatrische Abklärung notwendig ist, empfiehlt er den Sorgeberechtigten eine Anmeldung beim KJPD. Kommen der KJPD oder der SPD zum Schluss, dass weitere schulische Massnahmen notwendig sind, informieren sie mit Einverständnis der Betroffenen die Schule, ansonsten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

6.8 Psychiatrischer Notfall

Psychiatrische Notfälle sind durch die dringliche Behandlungsnotwendigkeit einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb von maximal 12 Stunden definiert. Es müssen schwerwiegende psychische Symptome vorliegen, die entweder eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung beinhalten. Sorgeberechtigte, Lehrpersonen oder der SPD melden sich beim zuständigen ambulanten KJPD.

Die notfallmässige Anmeldung für eine stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung erfolgt über die regional zuständige ambulante Stelle des KJPD.

Die Notfallbehandlung findet in den Räumlichkeiten des KJPD, in der Regel an der Poliklinik Zürich, statt. Kann der Notfallpatient oder die -patientin nicht in den KJPD gebracht werden, muss der zuständige Notfallarzt oder Notfallpsychiater aufgebeten werden. Die Notfallnummer erfährt man via Hausarzt (ausserhalb Öffnungszeiten auf Anrufbeantworter) oder über die Nummer 117, welche mit der örtlichen Polizeidienststelle verbindet. Die KJPD-Diensthabenden sind ausserhalb der Bürozeiten beim Aufbieten des psychiatrischen/ärztlichen Notfalldienstes behilflich.

Die definitive Beurteilung, ob eine psychiatrische Hospitalisation notwendig ist, wird im Rahmen eines Gespräches unter Berücksichtigung des aktuellen Zustandes der Schülerin oder des Schülers und auch der psychosozialen Umstände durch eine Fachperson des Notfalldienstes des KJPD (oder vor Ort durch den Notfallpsychiater) vorgenommen. Die Inhaber der elterlichen Sorge oder deren gesetzliche Vertretung sind für eine Notfallkonsultation zwingend aufzubieten. Sind sie nicht erreichbar, kann eine notfallmässige Hospitalisation auch ohne ihre Zustimmung durchgeführt werden. Liegt eine Kindesgefahr durch die Sorgeberechtigten vor oder besteht diesbezüglich ein hoher Verdacht, gilt das Procedere für Kinderschutznotfälle (s. 8).

Wird eine notfallmässige psychiatrische Hospitalisation notwendig, kann der Notfallpsychiater bzw. der KJPD bei Bedarf eine fürsorgerische Unterbringung (vormals FFE) durchführen. Der KJPD kann jedoch Patienten nicht per fürsorgerischer Unterbringung in die eigene Institution einweisen. Dazu muss im Bedarfsfall der Notfallpsychiater beigezogen werden.

6.9 Schulpsychologische Empfehlung bei Sonderschulung

Sonderschulung beinhaltet die Schulung in einer Tagessonderschule, einem Sonderschulheim, die Integrierte Sonderschulung oder Sonderschulung im Einzelunterricht. Das Zuweisungsverfahren ist auf www.vsa.zh.ch/sopae > Zuweisungsverfahren beschrieben. Für die Zuweisung ist nach dem Schulischen Standortgespräch eine schulpsychologische Abklärung vorgeschrieben.

Für die Zuweisung zur Sonderschulung ist eine Abklärung beim KJPD meist nicht erforderlich. Der SPD empfiehlt den Sorgeberechtigten eine Abklärung beim KJPD, wenn die speziellen Kenntnisse des KJPD notwendig sind. Der SPD verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang der allfälligen Massnahme. Liegt eine fachliche Beurteilung des KJPD vor, soll diese in die Beurteilung einfließen. Steht ein Schulheim als Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.

7 Klienten-/Patientenbezogene Zusammenarbeit zwischen SPD und stationärem/teilstationärem Bereich des KJPD

7.1 Spitalschulung

Die Zuweisung zur Spitalschulung erfolgt aufgrund der medizinischen Indikation zur stationären Behandlung.

Die Aufgabe der Informationsweitergabe an die Schule liegt grundsätzlich bei den Sorgeberechtigten. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in der Spitalschule des KJPD geschult wird oder geschult werden soll, stellt der KJPD der Schulpflege einen Antrag auf Finanzierung.

Der KJPD wendet sich beim Eintritt in die Spitalschule erst nach der Entbindung von der Schweigepflicht mit Ein- und Austrittsmeldung an die Schulpflege. Weiterreichende Informationen bedürfen einer Schweigepflichtsentbindung durch die Betroffenen (s. 5.2).

7.2 Psychiatrischer Notfall

Die notfallmässige Anmeldung für eine stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung erfolgt beim ambulanten KJPD-Notfalldienst, wobei diese zu Bürozeiten immer über die regional zuständige Stelle erfolgen muss (s. 6.6).

Über die notfallmässige Aufnahme in die stationäre Einrichtung des KJPD oder eine äquivalente Hospitalisation entscheidet der zuständige Arzt bzw. die zuständige Ärztin nach einem Notfallgespräch.

7.3 Eintrittsplanung für reguläre Eintritte

Die Indikationsstellung zur kinder- und jugendpsychiatrischen Hospitalisation erfolgt im KJPD. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige ambulante Regionalstelle/Poliklinik oder in einzelnen Fällen durch eine niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiaterin / einen niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater.

Bei Aufnahmen in die (teil-)stationäre Einrichtung des KJPD übernimmt die ambulante Stelle des KJPD oder die Psychiaterin / der Psychiater die Vorabklärung und die allfällige Anmeldung für ein Vorgespräch für den Aufenthalt. Die definitive Entscheidung zur Aufnahme wird von den zuständigen Ärzten/Ärztinnen gefällt, die das Vorgespräch mit den Betroffenen durchführen.

Schulpsychologen und Schulpsychologinnen, Beistände bzw. fallführende Sozialarbeiter/-innen JFB sowie weitere Fachpersonen können vom zuständigen Arzt oder Psychologen im KJPD zum Vor- und/oder Eintrittsgespräch eingeladen werden.

Oft hat die Schülerin oder der Schüler eine Vorgeschichte, die für die Behandlung im KJPD wichtig sein kann. Mit Einwilligung der Sorgeberechtigten, resp. der Schülerin oder des Schülers kann der KJPD diese Informationen bei der Schule und dem SPD einholen.

7.4 Informationsaustausch und Zusammenarbeit während des Aufenthaltes

Für die Informationsübermittlung an die Schule über Eintrittsdatum und Aufenthaltsdauer sind die Sorgeberechtigten zuständig. Der KJPD unterstützt sie gegebenenfalls dabei.

Während des (teil-)stationären Aufenthalts eines Kindes bzw. Jugendlichen tauschen die Schule und/oder der SPD und die Einrichtung des KJPD sich gegenseitig aus, sofern die Einwilligung der Sorgeberechtigten und der Schülerin oder des Schülers vorhanden ist.

Über ausserordentliche Vorfälle, wie Entweichen oder Verletzungen der Schülerin oder des Schülers werden die Sorgeberechtigten umgehend informiert bzw. direkt beigezogen.

Im Rahmen des Aufenthalts finden regelmässig Standortgespräche statt. Teilnehmende und zeitlichen Rhythmus legt die KJPD-Einrichtung individuell und nach Bedarf fest. Schulpsychologen und Schulpsychologinnen, Vertreter und Vertreterinnen der Schule (Schulpflege, pädagogische Leitung, Schulleitung, Lehrpersonen, Therapeutinnen), Beistände bzw. fallführende Sozialarbeiter/innen u.a. andere Fachpersonen werden vom KJPD, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage, zur Teilnahme eingeladen. Der Termin wird nach Möglichkeit gemeinsam abgesprochen.

7.5 Austrittsplanung

Der Austritt der Schülerin oder des Schülers aus der KJPD-Einrichtung erfolgt nach Beendigung der psychiatrischen Behandlungsindikation.

Sobald der Austritt geplant ist oder absehbar wird, ist die Schulpflege durch die Sorgeberechtigten zu informieren, da sie für die Erfüllung der Schulpflicht zuständig ist und für allfällige weiterführende schulische Massnahmen sorgen muss. Der KJPD unterstützt sie gegebenenfalls dabei.

Kann die Schülerin oder der Schüler in die Regelschule zurückkehren, ist genügend Zeit vorhanden und sind die Sorgeberechtigten/der Jugendliche einverstanden, plant und organisiert die KJPD-Einrichtung die Rückkehr in Absprache mit der Schule. Die Schule zieht dazu wenn nötig den SPD bei.

Soll eine Sonderschulung geprüft werden, orientieren die Sorgeberechtigten oder in Absprache mit diesen der KJPD möglichst frühzeitig die zuständige Schulpflege. Die Schulpflege erteilt dem SPD den entsprechenden Abklärungsauftrag. Soll die Schülerin oder der Schüler einem Sonderschulheim zugewiesen werden, bezieht die Schulpflege die Organe der Jugendhilfe ein. Die Schulpflege entscheidet über die Sonderschulung. Der Entscheid kann vom KJPD nicht vorweg genommen werden. Diesbezüglich ist für die Schulpflege zu berücksichtigen, dass die Organe der Jugendhilfe vom KJPD eine rechtzeitige Information über Platzierungsempfehlungen erwarten.

Kann die Schülerin oder der Schüler zu den Sorgeberechtigten zurückkehren, plant und organisiert die KJPD-Einrichtung die Rückkehr im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten. Soll eine sozial indizierte weiterführende Massnahme erfolgen, arbeiten KJPD und Jugend- und Familienberatung (JFB) gemäss entsprechender Interfallvereinbarung zusammen.

Nach erfolgtem Austritt ist der KJPD zuständig für die Einleitung oder Weiterführung der medizinischen und medizinisch-therapeutischen Massnahmen (nicht aber für die schulischen Massnahmen).

8 Kinderschutz-Notfälle

Für akute Notfälle in Verbindung mit einer Gefährdungsmeldung und Anordnung von Kinderschutzmassnahmen ist die Kinder- und Erwachsenenschutz-Behörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes zuständig. Ausserhalb der Bürozeiten ist in schwerwiegenden Fällen die Polizei zu informieren.

Ist eine Notfallhospitalisation im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung erforderlich, gelten die entsprechenden Bestimmungen (EG zum ZGB).

Ein Kinderschutz-Notfall kennzeichnet sich dadurch aus, dass Hilfeleistungen aufgrund einer akuten Gefährdungssituation von Kindern oder Jugendlichen sofort erbracht werden müssen und keinen zeitlichen Aufschub zulassen.

9 Regionale Kinderschutzgruppen

In Fällen von Verdacht auf Misshandlung, Bedrohung oder Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen kann die regionale Kinderschutzgruppe als Einschätzungshilfe beigezogen werden (gegebenenfalls auch die klinischen Kinderschutzgruppen / Opferhilfestellen).

10 Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1: Formular Entbindung von der Schweigepflicht

Anhang 2: Formular Anmeldung zur Untersuchung beim KJPD

11 Unterschriften

Zürich, den

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Zürich, den

Volksschulamt

Zürich, den

Stellenleitungskonferenz der Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich

Entbindung von der Schweigepflicht

Der/Die Unterzeichnete

Name

Vorname

Rechtliche Beziehung

entbindet hiermit

Name / Institution

Adresse

gegenüber

Name / Institution

Adresse

und umgekehrt

von der Schweigepflicht über

Name

Vorname

Geb.datum

Adresse

Grund

Gutachten

Abklärung

Zusammenarbeit

.....

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Jugendliche/r

Voranmeldung zur Untersuchung beim KJPD

Adresse zuständiger SPD

Adresse zuständiger KJPD

Ort, Datum

Vorname und Name, Geb.datum, Name Eltern, Adresse, Telefon der Eltern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Ihnen *Vorname / Name* wegen *Fragestellung bzw. fragliches Syndrom* zur kinder-/jugendpsychiatrischen Untersuchung und eventuellen Therapie voranmelden.

- Die Eltern werden sich in nächster Zeit bei Ihnen melden.
- Den Eltern ist es nicht möglich sich persönlich bei Ihnen zu melden. Bitte nehmen Sie mit Ihnen Kontakt auf. am besten schriftlich
- Übersetzung ist nötig: *Sprache*

Vorgeschichte / bisherige Massnahmen:

Zusammenfassende Beurteilung und Fragestellung:

- Ich nehme an einem gemeinsamen Beratungsgespräch gerne teil.
- Ich verzichte auf die Teilnahme an einem gemeinsamen Gespräch. Wenn die Eltern einverstanden sind, informieren Sie mich bitte über die Abklärungsergebnisse.
- Eine Schweigepflichtsentbindung liegt bei. Ein schulpsychologischer Bericht liegt bei.

Durch Ihre Untersuchungsergebnisse erhoffen wir uns wichtige Hinweise für die Unterstützung von *Vorname und Name*. Besten Dank für Ihre geschätzte Zusammenarbeit.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Jugendliche/r

Mit freundlichen Grüßen

Schulpsychologe/Schulpsychologin